

3. Acceptationsfrist bei durch Mittelspersonen verhandelten Verträgen.

I. Civilsenat. Ur. v. 30. Juni 1886 i. S. S. (Bekl.) v. B. (Kl.)
Rep. I. 187/86.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Man kann im einzelnen Falle darüber verschiedener Ansicht sein, ob ein Vertrag, welcher durch Mittelspersonen verhandelt wird, die nicht allgemein zum Abschlusse bevollmächtigt sind, sondern für jeden einzelnen Abschluß und dessen Modalitäten die Billigung ihres Auftraggebers einzuholen haben, als unter Gegenwärtigen oder unter Abwesenden verhandelt zu qualifizieren ist. Regelmäßig wird aber in solchen Fällen bei der ersten Auffassung die Annahme der Gewährung einer Acceptationsfrist geboten erscheinen, und, wenn man von der zweiten Auffassung ausgeht, wird bei der Berechnung der Dauer der gesetzlich bestimmten Acceptationsfrist der Umstand, daß Mittelspersonen zugezogen sind, mit zu berücksichtigen sein.“ . . .